

Hinweis zum Wohnungswechsel

Sie sind über 25 Jahre alt und möchten innerhalb des Landes Berlin umziehen:

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, lassen Sie sich bitte ein Wohnungsangebot / Exposé (Internetverlinkungen genügen nicht) mit folgenden Angaben ausstellen:

- Vollständige Anschrift und Lage der Wohnung (z. B. Etage, Wohnungsnummer, Objekt-
nummer)
- Wohnungsgröße und Gesamtgebäudefläche
- Ggf. Nachweis über Sozialen Wohnungsbau
- Heizenergieträger (Erdöl, Erdgas, Fernwärme) und Art der Warmwasserbereitung (zentral
/ dezentral)
- Aufgeschlüsselte Miete in Nettokaltmiete, (kalte) Betriebskosten und Heizkosten
- Ggf. Sonstige mietvertraglich geschuldete Leistungen
- Bei Untermietverhältnissen anteilige Kosten mit getrennten Angaben in Nettokaltmiete,
(kalte) Betriebskosten und Heizkosten
- Energieausweis
- Höhe der Mietkaution / Genossenschaftsanteile

Des Weiteren werden folgende Angaben benötigt:

- Angaben zu den einziehenden Personen
- Ausführliche Begründung zum Umzug und dazugehörige Nachweise
z. B.:
 - ärztlicher Nachweis bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen
 - Grundriss mit Maßangaben bei beengten Wohnverhältnissen
 - Umgangsregelung für minderjährige Kinder von beiden Elternteilen unterschrieben,
wenn sich die Kinder in beiden Haushalten aufhalten sowie eine Erklärung wie der zu-
künftige Umgang von statten gehen soll, wenn die Kinder sich in unterschiedlichen
Bundesländern aufhalten.

Sie sind über 25 Jahre alt und möchten außerhalb des Landes Berlin umziehen:

Voraussetzung für die mögliche Übernahme von Wohnbeschaffungskosten und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) ist grundsätzlich die Notwendigkeit des beabsichtigten Umzuges. Die Umzugsnotwendigkeit ist abhängig vom Einzelfall und bedarf daher immer einer individuellen Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse.

Das Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf prüft ausschließlich die Notwendigkeit des Umzuges. Da Sie in einen neuen Zuständigkeitsbereich ziehen möchten, obliegt die Prüfung der Angemessenheit dem für den neuen Wohnort zuständigen kommunalen Träger / Jobcenter. Bitte lassen Sie die Angemessenheit dort prüfen.

Für die Prüfung der Notwendigkeit des Umzuges werden folgenden Angaben / Nachweise benötigt:

- Begründung Wohnungswechsel und ggf. dazugehörige Nachweise (z. B. ärztlicher
Nachweis bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen oder den Grundriss mit
Maßangaben bei beengten Wohnverhältnissen)
- Personen die in die zukünftige Wohnung einziehen wollen
- aktuelle Aufenthaltstitel und dazugehöriges Zusatzblatt (wenn vorhanden)
- Umgangsregelung für minderjährige Kinder von beiden Elternteilen unterschrieben,
wenn sich die Kinder in beiden Haushalten aufhalten sowie eine Erklärung wie der zu-
künftige Umgang von statten gehen soll, wenn die Kinder sich in unterschiedlichen Bun-
desländern aufhalten.

Sie sind über 25 Jahre alt und möchten in das Landes Berlin umziehen:

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben, lassen Sie sich bitte ein Wohnungsangebot / Exposé (Internetverlinkungen genügen nicht) mit folgenden Angaben ausstellen:

- Vollständige Anschrift und Lage der Wohnung (z. B. Etage, Wohnungsnummer, Objekt-nummer)
- Wohnungsgröße und Gesamtgebäudefläche
- Ggf. Nachweis über Sozialen Wohnungsbau
- Heizenergieträger (Erdöl, Erdgas, Fernwärme) und Art der Warmwasserbereitung (zentral / dezentral)
- Aufgeschlüsselte Miete in Nettokaltmiete, (kalte) Betriebskosten und Heizkosten
- Ggf. Sonstige mietvertraglich geschuldete Leistungen
- Bei Untermietverhältnissen anteilige Kosten mit getrennten Angaben in Nettokaltmiete, (kalte) Betriebskosten und Heizkosten
- Energieausweis
- Höhe der Mietkaution / Genossenschaftsanteile

Des Weiteren werden folgende Angaben benötigt:

- Angaben zu den einziehenden Personen
- Beziehen die Personen Leistungen? Art der Leistung (z. B. Bürgergeld, Asylbewerberleistungen, Grundsicherung, Rente etc.)
- Aktueller Aufenthaltstitel und ggf. dazugehöriges Zusatzblatt
- Umgangsregelung für minderjährige Kinder von beiden Elternteilen unterschrieben, wenn sich die Kinder in beiden Haushalten aufhalten sowie eine Erklärung wie der zukünftige Umgang von statten gehen soll, wenn die Kinder sich in unterschiedlichen Bundesländern aufhalten.

Sie sind unter 25 Jahre alt und möchten in den eigenen Wohnraum einziehen oder beenden die Jugendhilfe:

Stellen Sie bitte einen Antrag auf eigenen Wohnraum gem. § 22 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und reichen sofern gewünscht die Datenschutzerklärung ein. Sollten Sie die Datenschutzerklärung nicht einreichen wollen, teilen Sie dies bitte mit. Die Antragsunterlagen erhalten Sie vom Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf oder unter dem Internetauftritt des Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf auf www.berlin.de.

In der Regel wird durch das Jobcenter nach Erhalt der Antragsunterlagen der Regional Sozialpädagogische Dienst (RSD) Marzahn-Hellersdorf eingeschaltet.

Nach Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung Ihres Antrages.

Kontaktmöglichkeiten:

postalisch, über den Hausbriefkasten, Jobcenter.digital, per Telefon: Mo., Di., Do., Fr. von 8:00 – 12:30 Uhr unter 030 – 5555 48 5171

Keine Briefmarke zur Hand? Kein Briefkasten in der Nähe?

- QR-Code scannen,
- www.jobcenter.digital ausprobieren
- und Vorteile erleben!



Sie haben Rückfragen? Nutzen Sie unsere Jobcenter-App!

- Gleich downloaden
- keine Registrierung nötig
- und noch mehr Vorteile erleben!



Wichtige Hinweise zum Wohnungswechsel gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII)

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung

von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.